

Ad.

52

52

Coloz. Num. 38.

Verzeichnis

Deren

Von wegen Seiner Königlicher Majestät in
Preussen an die Erb-Stiftlich- und Chur-Fürstliche
Cöllnische Landen / wider den litterlichen Inhalt deren letzteren dreien
öffentlichen Friedens-Schlüssen /

Buch

In gegenwärtigem Krieg von zeitlicher Kaiserl.
Majestät ergangener Allerhöchster Obrigkeit-
licher Verordnungen / weniger nicht errichteter gemein-
samer Reichs-Schlüssen machenden widerrechtlichen Anforderungen und
deren gründliche Widerlägung sambt Beylag
à Num. 1. bis Num. 8. inclusive.

62
Id.
57.

1371 267 01

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten text, possibly a date or reference number, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Large block of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Leaf 52 (20)

^{23c}

Large block of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.



In Administriren des Hochwürdiges Thumb-
Capitul zu Eöllen hat auß denen von dem Königl. Preussischen
Geheimen Kriegs-Rath Herren von Happe unlängst vorge-
bracht und communicirten in denen Beylagen sub Num. 1. und Num. 1.
2. enthaltenen Anforderungen mit grosser Verwunderung & 2.
und inniglicher Betrübnis gesehen / was massen an hiesige Erz-Bischoff-
liche Kirch und zugehörige Ebur-Fürstl. Landen auß denen Jahren 1676.
bis 1680. / fort auß dem Jahr 1689. / und von dem Jahr 1702. bis an jehi-
ge Zeiten under allerhand zusammen getragenen Borwendungen er-
schreckliche an Acht Millionen hinaufgestellte Forderungen / und dabeneben
wegen deren gegenwertigen Krieg hindurch in besagten Eöllnischen Lan-
den genossenen Jährlichen Winter-Quartieren / noch eine andere Summ von
zweymahl hundert/achtzig drey tausent / ein hundert / zwanzig vier Reichs-
Thaler / dreyssig Stüber anmasslich gesucht werden wolle / da vielmehr
hochbesagtes Thumb. Capitul der rechtlich und zuverlässiger Meinung ge-
wesen / das durch jetzt angeführte vom Jahr 1702. bis hiehin / weniger
nicht in nechst vorigem Krieg vom Jahr 1689. bis anden im Jahr 1697.
aefolaten Ruffwickschen Frieden. Schluß von denen Königlich Preussi-
schen Trouppen reichlich genossen und etliche Millionen Reichsth. bewei-
lich ertragende Winter-Quartier / auch über selbige noch absonderlich gezo-
gene grosse bahre Geld Summen besagte Eöllnische Landen viel zu hart seyen
getruckt / und gegen deutliche Verordnung aller Reichs-Gesäßen / und in
jehigem Krieg errichteten Verbündnissen / auch bey dem Pöbl. Congress
zu Regenspurg verfasten gemeinen Reichs-Schlüssen gar zu empfindlich
bergenommen und zu schanden gerichtet worden / deswegen auch mehr hoch-
gemeltes Administriren des Thumb. Capitul unumbgänglich sich genötiget
befunden / wegen solcher und vieler anderer denen Eöllnischen Landen zuge-
stossenen unglücklichen Zumubrungen und Pressuren Jhrer Käyserl. und
Catholischer Königl. Majestät Allerhöchsten Obrigkeitlichen Schütz und
Hülff / weniger nicht den fürderlichen genägten Beystand der gesambter
Pöbl. Reichs-Versammlung allerunterthänigst und geziemend aufzubittē.
Weilen jedoch zu besorgen ist / jehiger Seiner Königl. Majestät in
Preussen dörfte nach der fürzlich angetretener Glorwürdigster Regie-
runa von ein und anderen beygebracht werden wollen / das bey obbemerk-
ten Forderungs posten zu bestehen / und auff deren Vergnügung anzutrin-
gen seye / gleich dan bey Dero unlängst zu Utrecht mit der Cron Frankreich
geschlossenen absonderlichen Frieden in separato secundo articulo diserthalb
eine unvermuthete Vorbedingung bereits geschehen / und darauß das
vorhabendes nachtheiliges Absehen unaesehr zu erkennen ist / da jedoch bey
Lebzeiten nechst verstorbener Seiner Königl. Majestät. in Preussen Christ-
milteften Andenckens diserthalb andere Gedancken geführt / und durch
a dere

dero zu Regenspurg gestandenen Gesandten Herren Grafen von Metternich und Herren von Henniges bey der gemeiner Preussischer Reichs. Versammlung die öffentliche Ansuchen eingewendet / das zu solchem End übergebenes Schriftliches Memorial auch den 4. Junii, 1710. per Dictaturam publicam communicirt / und vermög des sub Num. 3. zur geschwinde
 Num. 3. der Nachricht hiebey gelegten Extractus darauff angetragen worden / das wegen deren von der Königlich Franckösischer militz in denen Eley- und Märckischen Landen vormahls verübter vieler Exaction- und Erpressungen / auch anderer dem publico geleisteter erspriesslicher Diensten von gesambten Reichswegen bey der folgenden Friedens. Handlung das an Königl. Preussischer Seithen der indemnification und Schadloshaltung halber vorhabendes Begehren unterstützet und secundirt werden mögte / bevorab / da desfalls solche Mittelen in Vorschlag gebracht werden wolten / welche den Ständen des Reichs nicht allein ohne Last und Beytrag seyn / sondern vielmehr dem Reich selbst zum Besten und Befürderung gemetner Sicherheit gereichen solten; Indeme nun von diesem eingangenen geraden Weg auff eine im Römischen Reich nicht erhörte Weise abgewichen / und denen bereits überaus empfindlich- und fast zu Grund verbergeten Erz- Stifft- Cöllnischen Landen noch weiter betrüblich zugesetzt werden will.

Auß dieser höchst anringender Ursachen hat das Administrirendes Hochwüirdiges Thumb- Capitul wegen obligenden schwähren Erdt und Pflicht- ten nicht umbhin seyn können / hiemit die öffentliche Anweisung zu geben daß obangezogene vermeintliche Forderungen auff keine Weiß bestehen / noch auch desfalls an diese Erz- Bischöfliche Kirch und darzu gehörige Landen die geringste Ansprach mit einigem Schein / Füg und Bestand gemacht werden könne / zumahlen / wan schon im Jahr 1672. Ihre Chur- Fürstl. Durchl. Maximilian Henrich Hochsel. Gedächtnus und hernacher im Jahr 1688. der abgeleiteter Herr Cardinal von Fürstenberg in danahls vorgewesenem / und in gegenwertigem Krieg der jetziger Herr Erz- Bischoff zu der Königl. Franckösischer Cron und Parthen sich hingewendet / und derselben angehangen : Gleichwohl ist hingegen erstens auß denen jüngeren aller Menschen frischer Gedächtnus noch bewohnenden Reichs- Geschichten bekand / das bey dem zwischen der Cron Frankreich und denen H. H. General Staaten deren vereinigten Niederlanden im Jahr 1672. entstandenem Krieg anfänglich / weder Ihre Käyserl. Majestät / weder das Römische Reich eingewickelt gewesen / und wie jetzt Allerhöchsterwehnte Ihre Käyserl. Majestät zu Rettung deren Vereinigten Niederlanden im Jahr 1673. solchem mit beygetreten / das von gesambten Reichswegen daran kein Theil seyn genommen worden / und das gleichwohl Ihre Chur- Fürstl. Durchl. zu Cölln Maximilian Henrich (welche umb die Statt und Bestung Rheinberg wiederumb an den Erz- Stifft zu bringen / gegen die H. H. General Staaten in den Krieg sich eingelassen) Seiner Käyserl. Majestät sich nicht widersehen wollen / sondern mit derselben sich so fort vergnüglich verstanden / und durch Vermittelung deren Käyserl. Herren Gesandten Frey- Herren von Holsa und Herren von Fischer den Frieden mit denen H. H. General Staaten hier zu Cölln den 1. Maji An. 1674. geschlossen / sich auch darauff wie andere H. H. Chur- Fürsten

Fürsten des Reichs untadelhaft betragen / weniger nicht zu der auff Nim-
wegen verlegter Friedens-Handlung dero Gesandten Geheimen Rath und
Beystlichen Statt. Halteren Frey. Herren von Nesselrode hingeschickt / und
den allda erfolgten Frieden mit befürdere helfen. So ist auch in dem nechst
vorigem Krieg von Anfang bis zu dem im Jahr 1697. erfolgten Rys-
wickischen Friedens-Schluss jehiger Herr Erz-Bischoff zu Eöllen bey
Ihrer Kayserl. Majestät / dem gesambten Reich und Gemeiner Sachen in
beständiger Treu geblieben / und hat dero in einem ansehentlichen Corps
bestandene Troupen in verschiedenen Feld-Zügen gegen den gemeinen
Reichs-Feind nützlich gebrauchen lassen / weniger nicht den Nideren
Rheinstrom sorgfältig schützen und bedecken helfen / inmassen nebst
übrigen zu Regenspurg von Reichswegen Bevollmächtigten der Erz-
Bischöflicher Eöllnischer Gesandter dem Friedens Tractat im Haag
mitbeygewohnt / und weilten weder bey diesem / weder bey Abhandlung
des Nimwegischen Friedens Nahmens Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu
Brandenburg nunmehr Seiner Königl. Majestät in Preussen andern
Erz-Stift Eöllen wegen vorher in denen Eley- und Märckischen Landen
durch die Französische Troupen vorgenommene Exactionen und Beschä-
digungen die geringste Anforderung geschehen ist / noch auch wegen
bereits angeführten wahrhafft- und unwiderleglichen Ursachen geschehen
können : Also muß der ohngezweiffelter Schluss daraus erfolgen / daß
diese per Paces publicas abolirte Sachen jeho nicht mehr auff den Tey-
pich gebracht / und die Ersehung dessen / was der gewesener Feind in
anderen Landen erpresset / eingetrieben und genossen / deme auch sol-
ches alles durch erwachte öffentliche Friedens Schlüsse rechtlich nachge-
sehen worden / keinem andern Getrewen Reichs-Mitstand und Allyrten
post illas Paces mit Vermunft auffgetrungen werden möge. **Bevorab**

Zweytens / da auß denen gemeinen Rechten so wohl / als in dem ganzen
Römischen Reich es eine bekante Sach ist / daß wan auch an Seithen des
nechstvorig- und jehigen Herren Erz-Bischoffens ante Pacem Noviomagen-
sem & Rysvicensem einige Ungebühr gegen Ihre Kayserl. Majestät
und das Reich obhanden gewesen wäre (wie jedoch auß vorbemerckten
Ursachen nicht gewesen / und unmöglich seyn können) desfalls jedan-
noch wider diese Erz-Bischöfliche Kirch und zugehörige Eöllnische Lan-
den eben wenig einige Rechtliche präntension statt finde / weilten Zeitliche
Hh'n Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten keine Natürliche Erb- oder
Grund- Herren von denen Erz-Stiftischen Landen und Taffel Einkünff-
ten / Rhenten / Güter und Gefällen seynd / sonderen davon nach vor-
gangener Canonischer Wahl bloß Administratores auff ihr Lebenlang be-
setzt werden / erfolgich die Kirch und das Land auch dessen Eingeseffene
zu nichts verbinden oder obligiren können.

Die Drittens wegen des Herren Cardinalen von Fürstenberg und durch
selbigen in den Erz-Stift eingeführten Französischen Troupen, fort von
diesen in denen Eley- und Märckischen Landen verübten Exactionen hervor-
gebrachte vermeinte Forderung kan ebenmäßig auff keine ersinliche Weiß
bestehen / weilten selbiger niemahl für einen Erz-Bischoff und Chur-
Fürsten zu Eöllen / sonderen vielmehr von dem Päpstlichen Stuhl /
Ihre

Ihre Käyserl. Majestät/und dem gesambten Reich als ein mit unzulässiger frembder Gewalt eingetragener Ufurpator des Erz Stiffts und Chur-Fürstenthumb Cölln geachtet gewesen / dessen und deren ihme angehangener Französischer militz unzulässige Thaten den Erz-Stift und das Cöllnische Land umb so weniger zu etwas verbinden können / als nach der wider hochbesagten Herrn Cardinal zu Rom ergangener Urtheil von Ihrer Käyserl. Majestät und dem gesambten Reich/ auch von Seiner Königl. Majestät in Preussen Herren Batter Höchstprechtlichster Gedächtnus jetziger Herr Erz-Bischoff als rechtmässig Erwählter erkant / und überall darvor angenohmen worden: Dieser aber bereits erwehnter massen nach angetretener Lands-Regierung den vorigen ganzen Krieg hindurch auff Ihrer Käyserl. Majestät und des Römischen Reichs Seiten gestanden / und was der Herr Cardinal von Fürstenberg verwürcket / demselben auch in dem Ryswickschen Frieden s. 44. ex Amnestia publica an Seiten deren mit Pacificenten Jhr. Käyserl. Majestät und dem gesambten Römischen Reich würcklich nachgelassen ist/nunmehr nicht auffgetragen werden mag.

Bevorab da Viertens in denen mit der Cron Franckreich getroffenen Friedens-Schlüssen / absonderlich aber dem Münsterischen s. 1. und 2. Nimwegischen s. 1. / 2. und Ryswischen s. 2. 3. 53. und 56. außdrucklich vorbezeugungen / zugestanden / verglichen und abgemacht ist / das zwischen allen in Krieg gegen einander gestandenen Käyser / Königen / Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs eine ewige Amnestie / Vergessenheit und Nachlass alles in wehrendem Krieg vorgangenen Unbills / zugefügten Schadens und Feindseligkeiten halber eingeführt seyn und bleiben solle / unangesehen alles dessen / was darwider geglaubt / angezogen und erdacht werden wolte / zumahlen selbiges gänzlich cassirt auffgehoben und vernichtet seye / welche ganz verbindlich auch zwischen allerseits transigirenden und den Friedens-Schluss eingangenen Partheyen gethätigt und Guarantirte pacta publica dem darin mit einbegriffenen Erz-Stift und Chur-Fürstenthumb Cölln auch sambtlichen darzu gehörigen Landen und Unterthanen vollkommenlich werden angegebeyen und zu statten kommen / weniger nicht selbige von denen ganz unbegründeten Preussischen Anforderungen jeso allerdings befrehen müssen : Das dahero bey solcher Weltkündiger Bewandnis dieserhalb etwas weiter anzuführen eine vergebliche Arbeit seyn werde / und es in Wahrheit eine wunderliche Sach ist / das gegen die so oft wiederholt und von gesambten Reichswegen sorgfältig gethätigte Friedens-Schlüsse mit dergleichen auffgehoben Abolirt und in ewiges Vergessen gestellten Præensionen jeso noch herfürgetreten / mithin dardurch im Römischen Reich eine unerhörte und sehr betrübte / auch zu dessen völliger Zertrümmerung gereichende Newerung versucht werden wolte / welcher gleichwohl in alle Weege zeitlich und sorgfältig vorzu biegen seyn wird.

Was nun Fünftens wegen von denen Königl. Französischen vor und in dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs in dieses Erz-Stiffts Besetzungen eingetragenen Trouppen in Clev- und Märckischen Landen auß-

geschriebenen und erpressten Geld Summen auch sonst etwa verursachten Beschädigungen in Rechnung gestellt werden will / solches wird mit völligen Rechtlichem Bestand nicht allein dardurch hindertrieben und entkräftiget / das der noch lebender Herr Erz-Bischoff ebenmäßig nur ein zeitlicher Administrator deren Chur-Cöllnischen Landen / Erz-Bischofflichen Einkünften und Jährlichen Gefällen seye / mithin selbige facto suo zu nichts verbindlich oder Responabel machen können / inmassen solches neben ausdrücklicher Verordnung deren Gemeinen und Reichs-Rechten die gleichförmige unverrückte Observanz aller Erz- und Hoch-Stiffteren in Teutschland und sonst in der ganzen Christenheit obangeregter massen befestiget / in diesem Erz-Stift Cölllen aber die durch offenen Truck bekante / seither der vor etlichen Saeculis bescheneher Aufrichtung von allen vorigen und jetzigen Herren Erz-Bischoffen underzeichnete / auch vermittels aufgeschworenen leiblichen Eyds befestigte / weniger nicht von Seiner Käyserl. Majestät in contradictorio judicio durch Urtheil und Recht bestettigte in passibus concernentibus sub Num. 4. hieby gefügte Lands-Vereinigungen und zwar die Rheinische nach hieby gehenden Aufzügen §. 7. 12. die Westphälische aber §. 12. und 13. in truckenen Buchstaben nach sich führen und anweisen.

Über dieses Sechstens Ihre Käyserl. Majestät und dem gesambten Römischen Reich/auch an dem Königl. Preussischen Hoff überflüssig wissig ist / das ein Hochw. jetzt Administrirendes Thumb-Capitul und mit selbigen Gesambte Löbl. Land-Ständen nicht allein gegen die Einseitig- und hinderrückliche Einführung deren Französischen Trouppen in hiesige Erz-Stiftliche Landen als eine in vorangezogenen Lands-Vereinigungen und Gemeinen Reichs Gefäßen verbottene Sach öfters Münd- und Schriftlich auch bey versambletem Gemeinem Landtag protektirt / und deswegen nicht allein die Lands-Einwilligung und Beitrag zum Behueff obgemel. frembder Trouppen öffentlich geweigert / sondern auch an Ihre Käyserl. Majestät / weniger nicht an Seiner Königl. Majestät in Preussen/und andere Benachbahrte Herren Chur-Fürsten ihre desfalls habende Beschwerden vermittels abgegebenen verschiedenen Schreiben gebracht/und alles dagegen frühzeitig vorgekehret / was in ihrer Macht und Kräfften gewesen / darüber auch diese tröstliche Antwort und Versicherung empfangen / das aller dienlicher Verstand geleitet / for: des Erz-Stifts und Chur-Fürstenthumbs Cölllen auch zugehöriger Landen fürderliche Rett- und Befreyung von der Französischer eingeschlichener Macht zureichig versorget werden wolle / welche nach denen jetho wegen Seiner Königl. Majestät in Preussen hervorbrechenden Forderungen zu des Erz-Stifts ewigen Schaden und Verderb gereichen würde.

Nachdemahlen auch Siebentens es eine ganz bekant- und gewisse Sach ist / das ein Administrirendes Hohes Thumb-Capitul und die Erz-Stiftliche Landen von allen denen durch die Königl. Französische Müß in vorig- und gegenwärtigen Kriegs-Zeiten in denen Cley- und Märckischen Landen erpressten Contributions / Brand-Schakungs und anderen Gelderen niemahlen einen Heller genossen / sondern das viel-

Num. 4.

mehr dieselbe in nechstvorigem Krieg durch allerhand vorgangene sehr verderbliche Exactionen/und von denen Franzosen ohne einige obhandene Kriegs-Raifon grausamblich bewürckte Einäscherung deren mehresten im Rheinischen Ober-Erz-Stift gelegenen Stätten / Andernach/Abtweiler / Lechnich / Zulpich / Meckenheim / Rheinbach / auch Erz-Stiftischen Schlöffer Häuser und anderen Dertheren einen niemahlen ersetzlichen Schaden aufgestanden / und in die äusserste Defolation gestärket / darauff auch ferner im Jahr 1689. die Grund verderbliche Bombardirung der Chur-Fürstl. Residenz-Statt Bonn und deren völlige Verwüstung ohne einige Noth/und wie es sich in der That gezeigt hat/gedeyliche Würckung vorgekommen worden/also ist es eine sehr empfindliche und schmerzliche Sach/das nach solchen lange Jahren hinauf anhaltenden betrübten Gedächtnissen / nunmehr noch die schwähr unbenbringliche und widerrechtliche Präentionen an den Erz-Stift gestellt/und vielleicht gar auff Land und Leuthe zuruck zu lassen die Gedancken gerichtet werden wollen / welches für die Ihrer Käyserl. Majestät / dem gesambten Römischen Reich und Gemeiner Sachen in denen vorgewesenen sehr gefährlichen Zeit und Leufften von dem Hohen Administrirenden Thumb-Capitul und sämbtlichen Eöllnischen Landen erwiesene allerunterthänigst und unzertrenliche treueste Devotion eine sehr bitter und empfindliche Vergeltung seyn würde / absonderlich.

Nichtens da im Römischen Reich noch nicht gehört worden / das/wan und woh die Königl. Franhöfische Trouppen mit List oder Gewalt eine Bestung / Statt / oder Land weggenohmen / darin Besatzungen einverlegt/und durch selbige in denen Benachbahrten Crantz-oder Reichs-Landen grosse Contributionen aufschreiben und beutreiben lassen (wie selbiges in vorig und gegenwärtigen Kriegs-Zeiten an verschiedenen Dertheren in Teutschland geschehen zu seyn jedermänniglich bekant ist) das nach erfolgter wieder Eroberung solcher Bestung/Statt/oder Lands denenselben vorangeregte von dem Feind zuvor erzwungene Brandschatungs-Gelder/oder andere Sachen gutzumachen und zu ersetzen seyen / zugemuhet worden / zumahlen solches Beginnen der Gemeiner Reichs Societät und Verbundnus geradt widerstebet / dardurch auch das bissheriges von vielen Sæculis sorgfältig erhaltenes Systema Imperii in sich selbst zerfallen/und ein Reichs-Stand den anderen mit dergleichen Anforderungen zu Schanden richten und umbwerffen könnte / welches bisshiehin so wenig an Seihen Ihr. Käyserl. Majestät / als des gesambten Römischen Reichs hat zu gegeben werden wollen oder können / sonderen vielmehr auß denen oft angezogenen Gemeinsamen Reichs-Satzungen / Abscheiden / Verbundnissen und Schlüssen überflüssig bekant / wie ein Crantz-und Getrewer Reichs-Stand dem anderen Nothwendenden die schleunige Hülf unentgeltlich zu leisten schuldig und verbunden seye / welches auß denen zur geschwinder Nachricht sub Num. 5. hiebengelegten Aufzügen und mithin ferner zu erschen ist / das alle Hobe Herren Directoren deren Reichs-Crantzen / weniger nicht gesambte Reichs-Stände darauff steiff / fest und unverbrüchlich zu halten angewiesen und verpflichtet seyen / welchem nach dan auch ganz zuverlässig zu hoffen ist / das der Ubralter Erz-Stift und das

Num. 5.

Bor.

Vornehmes Ehr- Fürstenthumb Cöllen/sambt darzu gehörigen Landen von obigen Preussischen allen Reichs- Besäßen/ Verträgen/ Bündnissen und wiederholten öffentlichen Friedens- Schlüssen gerad widerstrebenden/ auch zur ewiger Zersplitter- und Undertruckung abziehenden höchstverderblichen Zunuhnungen werde gerettet / mithin dardurch zu unvorsehenen jedoch unvermeidlichen Compagem Imperii umbwerffenden Weiterungen zu des ganzen vortrefflichsten Corporis künfftig und ewig bedauerlicher Zertremung alle Anlaß benommen werden :

Wobey auch Neuntens in billiges Nachdencken zu ziehen seyn wird / daß Seiner Königl. Majestät in Preussen/auf denen Lützenburg- Meßisch- und anderen Feindlichen Landen wehrende jetzig und vorherigen Kriegs- Zeiten hindurch grosse Contributionen und Geld Summen gezogen / mithin dardurch den vorwendenden ihren Landen von dem Feind etwa zugebrachten Schaden guten Theils widerumb ersetzt / und gutgemacht bekommen : Den Erzh- Stift Cöllen aber desfalls ferner zubespochen und anzugreifen keine Ursach haben.

Bevorab Zehentens die zur Blocquirung von Rheinberg/und Gelderen erforderete viele Nothwendigkeiten in denen Cöllnischen Landen aufgeschrieben / darauß auch ein weit mehreres / als auß anderen angelegenen Landen beygetragen / mithin die Seiner Königl. Majestät in Preussen vermög zu Utrecht geschlossener Tractaten ruhig verbleibende Bestung und Statt Gelderen/sambt zugehörig- und dabey vermeldeten Landen durch des Erzh- Stifts Cöllen Concurrentz / Mittelen und Beitrag für alle künfftige Zeiten erobert / bey vorgangener Capitulation der Erzh- Stift-^{Num. 6.} Statt und Bestung Rheinberg aber §. 18. nach deren Aufzug sub Num. 6. außdrucklich Vorbedingungen / und Nahmens Seiner Königl. Majestät in Preussen von dem Commandirenden Königlichen Preussischen General Herren Grafen von Lottum eingewilliget/und zugestanden worden / daß von denen im Elovisch- und anderen Benachbahrten Landen erhobenen Contributionen und weggenohmenen Viehe/auch anderen Sachen/so gar von der Statt und Ambt Rheinberg (woraus jedoch die Königl. Französische Troupen denen Elov- und Märckischen Landen den klagenen Schaden zugebracht haben/ nichts zurück genohmen werden solle/ wobey es dan auch vermög vorangemerckten öffentlichen Friedens- und Gemeinen Reichs- Schlüssen sein ohveränderliches rechtliches Verwenden wird haben / und der durch die außgestandene bisherige viele Erpressungen beynabe zu äußerster Verhergung gebrachter Erzh- Stift Cöllen von solchen unbefügten Zunuhnungen allerdings befreyet bleiben müssen. Eben solche wunderlich- und widerrechtliche Beschaffenheit hat es

Eilffens mit der sub Num. 2. von dem Königl. Preussischen Geheimen Kriegs- Rath Herren von Happe herausgegebener vermeinter Forderung deren zweymahl hundert / achtzig drey tausent ein hundert zwanzig vier Reichsthaler 30. Stüber / wohlerwogen an Seithen des Erzh- Stifts Cöllen in dem zu Berlin Anno 1703. geschlossenen Tractat mehr nicht dan die darin außdrucklich vermeldete/und auß eine gewisse Zahl gestelte Winter- Quartierliche Verpflegung übernohmen/an Seithen Seiner Königl.

Königl. Majestät aber hingegen verbindlich nach Befehl hiebeygehenden
 Num. 7. Aufzuges sub Num. 7. zugesagt worden / bey Ihrer Majestät / der Königin
 von Engelland / und denen Hochmögenden HHn General Staaten deren
 Vereinigten Niederlanden zuverhüten / daß keine Troupen in den Erz-
 Stift mehr gezogen / oder von denenselben darin die Winter-Quartier
 bezogen / sondern vielmehr hiesige Landen mit Marchen Einquartierun-
 gen und anderen Militair præstationen allerdings / so viel die Raison de
 Guerre leyden will / verschönet / oder jedoch dabey denen Reichs-Consi-
 tutionen gemäß tractiret werden sollen / nach deren obangezeigter Anwei-
 sung das in denen Eölnischen Landen von anderen genossenes nach der
 Billigkeit zu vergnügen / und denen Unterthanen zu zahlen / mithin sol-
 ches zu versorgen / und zu befürdern gewesen wäre : Deme zu wider aber
 hiesiger Erz-Stift mit anderen häufigen Überzügen / Winter- und
 langen Standt-Quartieren / Durch-Marchen / und dergleichen fast tägli-
 chen Zusetzungen überfallen / und auff eine solche Weiß zu Schanden ge-
 richtet worden (gleich desfalls die punctlich- und öffentliche Anzeig be-
 reits geschehen ist) daß diesferhalb noch viele hundert tausent Reichs-
 thaler gutzumachen aufstehen / und klar zu Tag ligt / daß die an Seithen
 Seiner Königl. Majestät in Preussen Gnädigt zugesagte Verrrett- und
 Abwendung anderer Troupen in der That nicht erfolgt : Denen Be-
 trangten Erz-Stiftischen Eölnischen Landen aber der Preussischer
 Winter-Quartierlicher schwäher Last bis hiehin beständig auffgetrun-
 gen / solcher auch gegen den litterlichen Inhalt des Berlinischen Tractats
 einige Jahr darnacher von der Königl. Preussischer Generalität äng-
 mächtig verhöhet / und das zum Erz-Stift gehöriges Best Reckling-
 hausen ebenmäßig damit von sechs Jahren her thätlich getruckt / deswe-
 gen aber gänzlich verhoffet worden / daß solche besagten Berlinischen
 Tractat weit übersteigende / und in viele Wege vermehrte harte Belasti-
 gungen denen Verarmten Eölnischen Landen und Underthanen nach
 der redender Billigkeit ebender würden ersetzt und gutgemacht / als mit
 der jeho aufgefundenener newerlicher Forderung von 283124. Reichsthaler
 30. Stüber unter dem befremdblichen Vorwand hervorgetreten wor-
 den / daß Seine Majestät in Engelland / und die HHn General Staaten
 für gut befunden eine grössere Zahl von Leuthen als in dem Berlinischen
 Tractat angeführt ist / in die Erz-Stift- Landen zu verlegen / deswe-
 gen dan auch diesen gleich denen anderen Preussischen Troupen die Win-
 ter-Quartierliche Verpflegung zureichen / und der jeho angebender Rück-
 stand von 283124. Reichsthaler 30. Stüber nachzutragen und zuver-
 güten seye : Zumahlen Ihre Majestät die Königin von Engelland / und
 die HHn General Staaten dem Erz-Stift Eöllen keinen weiteren Last
 auffbürden und zuwenden können / als von Reichs-Eräh- und Nord-
 linger Verbundnus wegen demselben zutragen obgelegen / ja vielmehr
 seynd diese beyde Potentien vermdg der über diese letztere grosse Associa-
 tion übernommener Garantie dem darin mitbegrieffenen Chur-Fürsten-
 thumb Eöllen die Befreyung von solchen und dergleichen Beschwerden
 zu leisten / und zu befürdern schuldig gewesen / gleich dan auch Ihre
 Königl. Majestät in Preussen eben wenig in Krafft einer dem jehigen
 Ange

Angeben nach mit der Königin von Engelland Majestät/und denen HHn
 General Staaten vorgangener Verabredung den Erz:Stift weiter zu
 beschwehren bemächtigt gewesen / da vielmehr nach litterlichem Inhalt
 des Berlinischen Tractats solchen mit Nachdruck abzuwenden verbindlich
 zugesagt haben / wie solches alles Seiner Königl. Majestät in Preussen
 in einem an dieselbe unterm 29. Augusti dieses lauffenden Jahrs von dem
 Administrirenden Hohen:Thumb:Capitul abgegebenem ausführlichem
 sub Num. 8. hiebeygefügetem Schreiben umständlich und gehorsambst
 ist vorgestellt / dabeneben auch gebührend und punctlich angewiesen
 worden/in wie viele Wege gegen den Berlinischen Tractat die Erz:Stift:
 Cöllnische Landen durch die verhöhere Winter:Quartierliche Überziehung/
 und sonstigen seyen beschwehrt/und entkräftet worden / und / das deswegen
 selbigen vielmehr sehr groß:und ansehnliche Summen, gut zumachen/als
 ein weiteres von denselben/und mithin die Winter:Quartierliche Be-
 lästigung fürs künfftig zu begehren seye / indeme der Berlinischer Tractat
 Theils durch erfolgtes Absterben Seiner Königl. Majestät in Preussen /
 Theils durch den zwischen jetziger Seiner Königl. Majestät/und der Cron
 Frankreich zu Utrecht geschlossenen absonderlichen Frieden / und das
 sich pro parte belligerante nicht mehr darstellen / vornemblich aber auch
 wegen der vorjähriger Haagischer Verabredung/und von Ihr. Kays:erl.
 Majestät / weniger nicht von dem gesambten Römischen Reich seithero
 erfolgt:und ausgegebenen Allergnädigsten Erklärungen/ und obange-
 führten Gemeinamen verbindlichen Reichs:Schlüssen von selbst erloschen/
 und aufgehoben ist / weshalb/und in wie viele Wege der Erz:Stift
 und Ehr:Fürstenthumb Cöllen/ auch zugehörige Landen wider den Ber-
 linischen Tractat seyen getruckt worden / auch was Seiner Königl. Maje-
 stät in Preussen auf denen Cöllnischen Landen den gegenwärtigen Krieg
 hindurch genossen haben / auff die bereits überall bekommenne getruckte
 Anweisungen die abgenöthige Verueffung hiemit geschieht / solche auch
 hiehin beständig erhohlet werden / mit dem Zusatz / das jetzige Seine
 Königl. Majestät in Preussen gleich nach Ihrer angangener Regierung
 von Bürgermeister und Rath in der zum Erz:Stift kundbahrlich gehö-
 riger Statt Rheinberg den Homagial Eydt abforderen / der Catholischer
 Clerus auch ein gewisses Gebett in der Kirchen nach der Predig öffentlich
 zu halten auftragen wollen / und nun vor wenig Tagen den Frey:Herren
 von Lohe zum Ambtman zu Rheinberg angeordnet / weniger nicht mit
 einigen freyen Compagnien von dero Militz noch heutigen Tags etliche Ni-
 der Erz:Stiftische Derther besetzt einbehalten / mithin den Erz:Stift
 Cöllen abermahl dardurch gegen die öffentliche Friedens:Schlüsse / Berli-
 nischen Tractat, und Reichs:Satungen / auch dessen gemeinsame Conclu-
 sa beständig hart und unerträglich beschwehren / das dahero ein Admini-
 strirendes Thumb:Capitul zu Cöllen wegen solcher noch immerhin conti-
 nuirenden Zusetzungen/auch desfalls besdrachtenden weiteren Trangsahlen /
 Belästigungen/und Landverderblichen Exactionen unumgänglich genö-
 thiget wird / Ihr. Kays:erl. und Königl. Majestät / weniger nicht der ge-
 sambter Pöblichster Reichs:Versammlung Allerhöchsten Obrikeitlichen
 Schutz/auch Reichs:Satungs:und Schluß:mässige fürterlichste Hülff
 und

und Rettung in tieffster Ehrerbietung/und beweglichst anzusuchen/ damit solchen zum völligen Undergang des Chur-Fürstenthumbs Eöllen / weniger nicht zu des gesambten Reichs unvermeidlicher Zertrennung gereichenden widerrechtlichen Postulatis zureichig / und unverlängt vorgebogen / die bisberige Reichs-Consistenz sorgfältig erhalten/und sambtlichen dessen Feinden davon fernere Avantagen zu ziehen/alle Anlaß benommen / Seine Königl. Majestät in Preussen aber durch vorkiehrende nachtrückliche Officia und Mittelen ersucht/und bewogen werden/von obgeklagten befremdbtlichen Zumuthungen nicht allein gänzlich abzustehen / sondern von nun an Statt und Ambt Rheinberg / sambt zugehörigen Underherrlichkeiten Alpen und Issum / auch allen gerad wider den Inhalt des Berlinischen Tractats bis hiehin de facto einbehaltenen Zoll/Keßnerey/ und anderen Gefällen / Einkünfften/und Simplen dem Erb-Stift/und Hochw. Thumb-Capitul zu Eöllen wiederumb abzustehen und einzuräumen / mithin dero im Nider-Stift ligende Freye Compagnien alsobald von dannen weg zu beruffen / weniger nicht dem Chur-Fürstenthumb Eöllen/und Administrirendem Hohen Thumb-Capitul ohne ferneren Eintrag und Verhinderung zu verstaten/ das nach der führender auffrichtiger Neigung und Begierde zum besten des Gemeinen Besens/denen wiederholten vielen Reichs-Schlüssen gemäß/nach denen etwa noch übrigen Kräfte sich zu bezeigen / und den auffligenden Beytrag in der That zu leisten im Stand verbleiben möge / und weilen dieses allerunterthänigst- und gehorsambstes Begehren in der redender Billigkeit bestehet / auch auf den litterlichen Inhalt aller Reichs-Gesäßen und gemeinen Verabredungen festiglich gegründet ist: also will desfalls die Allergnädigste Kayserl. und des gesambten Reichs willfährige Hülff und Rettung fürterlichst gehoffet werden.



(11)
Num. I mo.

Summarische Außzüg des Schadens/so denen Königl. Preussischen Ländere auf dem Erzstift Cöllen zugefügt/ und Theils Kosten/ so Se. Königl. Majestät / umb gemektes Erzstift auß des Feyn des Gewalt zu erlösen / angewendet haben.

ANNO 1672. und 1673. wie der Chur Fürst von Cöllen/ und das Thumb Capitul denen Frangosen Neufs und Irdingen eingeräumet / und dar auß das Clevische/ und die Niederlanden überzogen worden/ haben gelitten die Clevische Domainen. 58743. 13.

Die Marckische Domainen 7310. 12.

Rthaler 66053 35

Die Demolirte Fortificationes der Statt Emmerich 308600 6

Von Buderich 217000 0

Von Orsoy 503000 0

Vom Gennepet Hauf 273000 0

Rthaler 1301600 0

Der Abgang und Schade an denen Zöllen und Licenten 69900 7

An denen Wälderen und Gehölzen im Clevischen 160258 0

Im Marckischen 52000 0

Rthaler 212258 0

An auferlagten Contributionen biß Junium 1676. durch die Intendanten.

Rthaler 431089 0

Summa Rthaler 2080900 35

Der Schade/so daneben die Eingeseffene des Herzogthumbs Cleve vor den 10. April. 1673. erlitten. 627930 6

Der Schade/so dieselbe nach dem 10. April. biß zum End des Jahrs 1673. erlitten 632268 30

Der Schade der Graffschafft Marck vor dem 10. April. 1673. 1012485 0

Der Schade der Graffschafft Marck nach dem 10ten April. biß zum End des Jahrs 1673. 477834 0

4831418 35

Die Brand Schatzungen/so das Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck vom 30. Junii 1676. biß 1680. getragen 924966 35 1/2

Summa Rthaler 5756385 40 1/2

d Anno.

ANNO 1689. Wie abermahlen der Chur-Fürst von Cöllen und das Rhumb-Capitul die Franzosen in ihre Bestungen Bonn/ Käyserwerth/ und Rheinberg eingenohmen/ seynd zu Rettung und Liberirung des Erg-Stifts die Preussische Trouppes Marchirt/ und zu Behueff eines Magazins aufgeschrieben worden.

Im Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marek 2000. Malder Roggen ad 2. Rthaler ohne die Lieferungs

Kösten. 4000 - -
Item 4000. Malder Haaber ad 1 1/2 Rthaler - 6000 - -

300 tausent Pfund Heyn. ad 30. Stübr. - 1500 - -
400. tausent Bund Stroh ad 10. Pf. ad 2. Rthaler 1000 8000

Item haben auffgebracht/ und underhalten werden müssen 150. Proviant Karren/ jede mit 2. Pferden bespannen/ deren Anschaffung dem Lande gekostet/ die Karre mit Pferden und Geschier gerechnet/ nur zu 125. Rthaler zusammen 18750 - -

Der selben Unterhalt mit Knecht und Pferden ad 14. Rthaler Monatlich ertraget sich auff 6. Monathen 21600

Gehalt für 6. Wagen Meistere à 25. Rthaler Monatl. Facit in 6. Monathen. 900 - -

Das Land hat Anno 1688. und 1689. sehr starke Einquartirung tragen/ und viele durch Marches außstehen müssen/ so denen selben viele tausent gekostet

Wofür gerechnet wird geringe - 50000 - -

NB. Hier ist noch nicht aufgeworffen / was auff die Artillorie, Ammunition, und sonst bey der Käyserwerthischen/ und Bönischen Belägerung Anno 1689. ex Cassa gezahlt worden/ und was die Regimenter gekostet / so die Campagne über zu Eröberung obiger Bestungen employret worden

Der Brand Schade so auß denen Cölnischen Bestungen Anno 1689. verursacht worden ertraget -

Im Ambt Schravelen - 7705 - -
Herlichkeit Wissen - 975 - -
Ween und Winnendahl - 1638 - -
Angersheim und Wanheim - 1800 - -

Summa Rthaler = 122868 -

Anno

Anno 1702.

Haben die Cölnische abermahlen in vorgem. ihren Bestungen die Franzosen eingenommen/ welche darauß dem Clevischen nach specificirten Schaden zugefügt: An der Königl. Domainen / Zölle / und Licenten haben allein in anno 1702. wegen der feindlichen Garnisonen in Bonn/Kayferswerth und Rheinberg/ und dadurch gesperreten Strohm weniger gethan als in zweyen vorigen/ und in einem folgenden Jahr. 39387.

NB. Ohne was die Clevische Schiffer und Kauffleuthe an ihren Schiffen und Kauffmanschaften für Schaden erlitten. - - - - -

NB. Item was obged. Zöll und Licenten in folgenden Jahren des Kriegs halber weniger gethan. - - - - -

Die Remissiones so denen Königl. Domainen Pfächter Ost- und West- Seite Rheins in obgem. Jahr 1702. an ihrem verschuldeten Pfächteren widerfahren/ertragen sich ohne den Schaden / so besagte Pfächtere an ihren Bestialien und anderen Mobilibus erlitten ad 32763 27 1/2

Item was gem. Kriegs- Schadens- halber folgens an denen Domainen- Pfächteren ferner nachgelassen Provisionaliter nur gesetzt ad 1000 - -

Die Reparations- und Bau- Kosten des von denen feindlichen Völkern ruinirten Königl. Jagd- Häusern Nirgenas des Königl. Lust- Hauses/ die Wasserburg/ Korn- Hauses Till/ sambt weggenommenem Korn des Thier- Gartens und Bergenthall/ verbrand- und ruinirten Wald- Diener Häuser provis: nur gesetzt 20000.

Der Schade an denen Königl. ruinirten Pfacht- Gütern und Gezimmeren/ so noch nicht alle völlig reparirt/ und wovon die Rechnungen noch nit alle eingekommen/ wird nur provis: genohmen ad 15000 - -

Der Schade an Holz in denen Clevischen/ Reichs- Calcarischen/ und hohen Wäldern / wie auch in der herseu Provis: gesetzt ad 35000 - -

Der Damhirsche/ und Thiere im Königl. Clevischen Thier- Garten seynd gewesen an die 800. Stück / so die Franzosen biß auff 2. ad 3. weggeschossen 5600 - -

1702. Haben die Feinde unter Faveur von Rheinberg die Einkommene des Herzogthums Cleve Westseite Rheins verhehret / und erträgt der erlittene Schade 33977 - -

In den aufgeschriebenen Contributionen haben S. R. M. in selbigem Jahre wegen solcher Verbehrung einen Abgang erlitten von 1107197 -
 Pro Anno 1703. haben S. R. M. ferner deswegen an ihren Steuern remittiren müssen 470000 -
 Das in Anno 1702. auffgerichtete Magazin zu der Kayserwerthischen Belägerung / so Se. Königl. Majestät ex Cassa generali zahlen lassen / hat gekostet 2000 -
 Die angekauftte Proviant-Karren / Pferd und Zubehör 12000 -
 Artillerie, Pferd und Zubehör 10000 -
 Der Proviant-Karren und Artillerie, Pferd & Knecht und Wagenmeister unterhalt ist althier noch nicht gedacht
 Item die Ammunition zur Kayserwerthischen Belägerung ist noch nicht zu Geld angeschlagen
 Die Rheinbergische Bombardirung hat gekostet an Ammunition 40000 -
 Die unzählige Fuhren / welche die Graffschafft Marck und Ost-Seitthe Rheins des Herzogthumbs Cleve wehrender Belägerung von Kayserwert geleistet / seynd noch nicht aufgerechnet
 Die erlittene Durchmarches / und Fouragirungen werden gering taxirt auff 125000 -
 Ferner wäre nachzusehen / was die Regimenten zu Fuß und zu Pferd / Item die Artillerie von Kayserwerth gekostet
 Als Anno 1702. der Französische Commendant in Rheinberg die nefft gelegene Clevische Nembter / Stätt und Dörffer zu Zahlung der Brandtschagung constringiren wollen / und guten Theils darzu gezwungen / haben die Unterthanen auff der Gränze mit 800. Mann an denen Schlag-Bäumen 6. Monat Wacht halten müssen / so ihnen gekostet mit Holz und Liecht wenigstens täglich 250. Rthler / thut in 6. Monat 45000 -
 Gedachter Commendant hat die angelegt & gewesene Stein- und Hölzerne Redouren springen / die Schanzen und Schlag-Bäume überall ruiniren lassen / und grossen Schaden dardurch auch an Palisaten / und sonstigen verursacht / so geringe taxirt wird 10000 -

Summa 1822924 27

SPECIFI.

SPECIFICATIO

Des Schadens/ welchen die Underthanen
des Fürstenthumbs Moërs auß der Vestung Rheinberg
in Zeiten / daß mit Französischer Guarnison
besetzt gewesen/ erlitten haben.

Aetler

1702. Den 30. April / da die Neutralität des Fürstenthumbs
Moërs zur Perfection annoch nicht gebracht ware / hat
der damaliger Gouverneur zu Rheinberg Marquis de
Grammont durch eine starcke Parthey verschiedene
Einwohner/ sambt vielem Viehe auß der Landschaft
Repelen weggenohmen / und gefänglich nach Rhein-
berg führen lassen / deren Relaxation zu bekommen /
müßten ihme 100. Pistohlen gegeben werden / thun
Im Junio und Julio selbigen Jahrs hat der Graff von
Tallard mit 8. ad 9000 Mann unter den Canonen
von Rheinberg in der Herrlichkeit Niederbudberg eini-
ge Wochen campirt / besagte Herrlichkeit / sambt der
Hundschaft Eversal , und Herrlichkeit Offenberg gang
und zunahen / auch die Landschaft Repelen/ Neu-
kirchen / und Bael guten Theils mit Fouragiren / und
Rauben ruinirt / vieles Viehe weggeführt / mithin
von Häusern / Büschen und anderen Gehölz vielen
Schaden verursacht

466 40

Dan hat auch vorgemelter Gouverneur in Novembr. 1702.
und wehrender Bloquade der Statt Rheinberg wiede-
rumb denen Moërsischen Underthanen viel Viehe weg-
nehmen lassen/ und mehreren Schaden zugesügt/ohne daß
dafür die geringste Restitution oder Vergütung erfolget/
welcher Schade zusammensch vermindg der von denen Un-
terthanen übergebener Rechnung ertragt als von der
Herrlichkeit Niederbudberg
Vonder Herrlichkeit Eversal.

15229

18507 22 1/2

Hundschaft Repelen.

4010 11

Hundschaft New-Kirch.

768 37 1/2

Hundschaft Bael.

2170 44

Herrlichkeit Offenberg.

6998 45

Hauß Offenberg.

5913 6

Hauß Strommoërs.

5971 30

Hauß Wolffs-Kaule.

3362 -

In Novemb. 1702. haben die Moërsische Underthanen an der
Bloquade und Circumvallations-Linie der Statt Rhein-
berg gearbeitet/und ertragen die Dienste davon.

In Decemb. 1702. so dan in Apr. und Majo 1703. haben die

Moërsi.

Moerische Unterthanen die Circumvallations Linien vor Rheinberg / und die angelegte Fortificationes vom Hauß Strommoers helfen demoliren / und andere Arbeit verrichten / wovon die Diensten ertragen.	
Im Decemb. 1702. und Anfang des Jahrs 703. hatt das Fürstenthumb Moers denen zur Bloquade von Rheinberg destinierten Trouppen liefern müssen 2762. Rationes jede zu 11 Stüber.	506 - 40
Anno 1704. im März und April und Majo haben die Unterthanen des Fürstenthumbs Moers zu Demolirung der Bestung Rheinberg 120. Pionniers geben müssen / welche ertragen.	400
Desgleichen Täglichs 20. Karren des Magazin / und die Kriegs Ammunition nacher Weesell zu führen / dan auch wegen Anschaffung einiger Schuy Karren.	430
In Junio 1704. ist ferner wegen Demolirung der übrigen Fortificationen der Statt Rheinberg vom Fürstenthumb Moers bezahlt werden.	500
Summa	- 65234 - 36

Recapitulatio

Deren Haupt-Summen Lit. A.

1. Des Schadens im Elov- und Marckischen wegen des Kriegs Anno 1672.	5756385 - 40 $\frac{1}{2}$
2. Wegen des Kriegs Anno 1688.	122868
3. Wegen des Kriegs Anno 1702. im Elov- und Marckischen	1822924 - 27 $\frac{1}{2}$
4. Similiter im Fürstenthumb Moers.	65234 - 36
Summa Summarum	- 7767412 - 44

Num. 2^{do}.

	Rationes
Der Erz-Stift Cöllen soll / vermög Tractats à 1. gbris. 1706. biß ult. May 1713. liefern an Rationen / wan die bey dem Schalt-Tage de Anno 1708. & 1712. welche man Erz-Stiftischer seihen in Ausgabe bringet / mit gerechnet werden / täglichs 1520. Rationen.	1258720.
	Das

Das Erz Stifte hat zu folg desselben am 22. August. 1711. Rthlr Stbr. übergebenen status an die sämtliche Königl. Preussische Troupes, so wohl auff Abschlag dessen / so dasselbe / vermög des Solemacherischen Tractats / schuldig / als für Rechnung von Engel- und Holland geliefert an Rationen.

	2210237.	
Davon gehen ab so für Rechnung von Engel- und Holland geliefert worden lauth Lit. A.	1650264	
Und seynd also nur auff Ihre Königl. Majestät Rechnung gereicht worden lauth Lit. B.	559973.	
Folglich hat das Erz Stifte an Se. Königl. Majestät an noch zu vergüten	1692747.	
Welche ad 10. Stüber. per Ration ertragen		283124 - 30
Hingegen wird dem Erz Stifte zu vergüten seyn / wan dasselbe wegen dieser Forderung Satisfaction gibt.		
1mo. Die Gefälle vom Amt / und Statt Rheinberg auch Herzl. Alpen wegen deren Simplen.		
2do. Wegen der Kellnerey Gefällen zu Rheinberg.		
3tio. Wegen der genossenen Zollgefallen zu Urdingen		
NB Und zwar / so viel als vom 1. ten. 9bris 1706. bis dahin 1711. Se. K. Majestät von obigen Posten würcklich genossen haben.		
4to Die in Majo 1711. außgeschriebene Mund Portion sich betragend		Rthaler 4484 - 40
5to. Die zu Neuß / Kempen / und Linn in Junio und Julio genossene Graserrey. ad		1262 - 18

Num. 3tio.

Auszug des von der Königl. Preussischer / und Chur Brandenburgischer Gesandtschaft zu Regenspurg übergeben / und den 4ten. Junii 1710. per dictaturam communicirten Memorialis.

So viel aber die obbemelte erlittene Kriegs-Schaden anbetrifft / halten Ihre Königl. Majestät dafür / daß Ihre nicht verdacht werden können / wan Sie nach dem Exempel anderer Reichs-Ständen / deren Ersetzung und Reparation an Orthen und Enden / wo es hiezu die Gelegenheit giebet / vornemblich apud futuros Pacis Tractatus suchen / und verlangen ; worzu Sie dan auch solche Mittel vorschlagen werden / welche denen Ständen des Reichs nicht allein ohne Last und Beytrag seyn / sondern vielmehr / wan seiner Königl. Majestät damit gefüget wird / dem Reich selbst zum besten / und Beförderung gemeiner Sicherheit gereichen sollen.

Num. 4to.

Auszug auß der Rheinischer Landts-Vereinigung.

§. 7mus.

Item ut successurus Dominus subditorum Archidiececensis Colonienfis Corpora, bona, ac prædia non oppignoret, siquidem per hujusmodi oppignorationes Archi Diœcesis subditos expilari, incendiis devastari, magnoque detrimento affici contigit.

§. 12mus.

Item ut Dominus futurus nullam obligationem obstagii contrahat, præter scitum & voluntatem Capituli.

Auszug auß der Westpfälischer Landts-Vereinigung.

§. 12mus.

Item Dominus bella non suscipiet, nisi id faciat cum consilio & Voluntate Capituli, Ordinis Equestris, & Civitatum Archi Diœcesis Colonienfis, quod, si hujusmodi bella juxta consilium, uti præfertur, susciperentur, ipse in eis se ingeret cum suis subditis, & unoquoque pro suâ conditione, ut decet.

§. 13tius.

Item Dominus subditos Archi Diœcesis Colonienfis, eorumque corpora & bona non oppignorabit, siquidem per hujusmodi oppignorationes subditos Ecclesiasticos & sæculares expilationibus, incendiis, magnoque detrimento affici contigit.

Num. 5.

Extract Nordlinger Associations-Recess vom 16. März
1701. deme der Chur- und Ober-Rheinischer Gräñß den
20. ten. März selbigen Jahrs accedrt.

Art. II.

Nad gleich wie dieses ganze Associations-Vertræ auff den Fuß der Executions Ordnung und üblichen Reichs-Constitutionen sich gründet / also solle auch Krafft deren die Hülfleistung unentgeltlich / und auff des Succurrirenden Gräñßes alleinige Kosten geschehen / und deswegen eines jeden Gräñßes Contingent an Mannschafft und Pferden auß dessen äigenen Mittelen mit dem Ordonanzmäßigen Brod und Haaberren / desgleichen dem behörigen Monath Sold / wovon der Soldat sich die übrige Nohtturff anzuschaffen hat / richtig versehen / und durch dessen äigenes

äigenes Commissariat verpflegt / mithin dem Soldaten alle Gelegenheit benohmen werden / auß Mangel der Provison und Solds die Underthanen / und Landtsgesessene in diesem oder jenem Crantz zu belästigen / und unter dem Vorwand der Furagierung allerhand Excessen zu verüben / wie dan das Landverderbliche Fouragiren auß die Früchten im Feld neben dem Cantonniren und Refraichiren in Dörffern / Flecken / und Strätten gänglich verbotten seye / das Fouragiren aber auß Graß nicht als mit guter nach der commandirender Generalität / und jeden Orts Herrschafft Anweisung beschehen solle / und hat dammenhero ein jeder Crantz sich bey jedesmahl bevorstehender Conjunction in Zeiten zc.

Ander Extract

Also wil man sich hingegen weder einige freye Winterquartiere vor Frembde und in solche Crantz nicht gehörige Troupen / noch sonst einer anderwertig weiteren Last mit Geld Præstationen / oder wie es einen Nahmen haben mag / außbürden lassen / sonderen hat sich gegen einander dahin verbunden / daß im fall dergleichen Zunnühtungen geschehen solten / man mit Raht und That einander reciproce zu assistiren / und solches von dem nohtleidenden Theil abzuwenden sich auß das kräftigste bearbeiten wolle.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. vom 30ten
Septembris 1702.

Daß auch einige außwertige Potenzen / oder auch Churfürsten / und Stände des Reichs bey wehrendem diesem Krieg umb etwa eine Diversion zu machen / damit des Reichs Kräfte zu schwächen / und dessen und seiner Hoher Allürten gemachtes Vorhaben zu hindern / oder auß was Ursach und unter was Schein es immer seyn mögte / einen anderen Churfürsten und Stand des Reichs / und deren Land Überzüge überfiele oder beunrühigte / der und die jenige sollen gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erklärt / und so lang darfür gehalten seyn / bis sie das abgenohmene also gleich cum omni causa restituiret / zc.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. vom 17ten
Novembris 1702.

Und dabe etwa ein oder anderer der Gefahr nechst gelegener Crantz die ihme zugetheilte Mannschafft nicht gleich beytsammen oder anderwärts in Operatione, oder in Crantz Plätzen und Besetzungen hätte / so ist nach der Executions-Ordnung beliebet und ferner beschloß

beschlossen worden / daß auch die übrige mehr entlegene Reichs-Gräyße dem Noht und Gefahr leidenden Gräyß/ und dessen Ständen mit Hülff unentgeltlich auff eigene Kosten assistiren/ der Gewalt sich entgegen stellen/ und ohne Zeit verlust denen gewaltthätig Feindlich oder Friedenbrüchig überzogenen getrewen Reichs-Ständen mit allen Kräften und Gegengewalt von dem Feynd Beschädigerten retten sollen/ sothanen erfordereten und eifertige Hülff leistenden Gräyß mit seinen Ständen weder die weit Entlegenheit/ noch andere Aufreden entschuldigen mögen.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. de 13.
Decembris 1702.

Ind darin beschlossen worden / daß ob schon man durch das letztere Conclufum Imperii vom 17ten Passati so wohl zu mehrerer Stewrung der in- und äußerlicher Gefahr eine Reichs-Constitutions-mässige Zusammensetzung von nöhten zu seyn erachtet / und zu solchem End eine Armée von 120000. Mann solcher gestalten beliebt worden / daß solche ohne Zeitverlust aufgebracht/ und denen Nohtleidenden oder Feynd und friedbrüchig überzogenen Reichs-Gräyßen ohne daß einer auff den anderen zu warten / unentgeltliche schleunigste Hülff geleistet / mit allen Kräften und Gegengewalt assistiret / und dadurch vom Feind oder beschädigerten gerettet werden solte/ &c.

Anderer Extract

Enen Constitutionibus Imperii auch/ und sonderlich der Executions-Ordnung gemäss ist/ daß die Reichs-Gräyße/ und deren Stände den überzogenen und verzeuvaltigten trewen Mit-Gräyßen und Reichs-Ständen ohne einige Aufrede und Entschuldigung zu secundiren/ und zu retten/ dannoch aber auch gleiche Bürden mit zu tragen/ und zu solchem Abschehen einer wie der ander seine Quotam und Reichs-Contingent ohne Entgeld- und Schaden des anderen seines Mit-Gräyßes oder Standts zu stellen schuldig seye/ &c.

Fernerer Extract.

Wohl aber dahin zu extendiren seye / daß zu schleuniger Rettung der betragter trewer Reichs-Gräyß und Ständen so wohl die armirte und associirte Gräyße/ als die in anderen Gräyßen befindliche armirte Reichs-Stände ihre Reichs-Contingentia in guter wohl exercirter Mannschafft nach der General Repartition des Fuß de Anno 1681. wirklich auff ihre Kosten auch mit herstellen / mit aller Kriegs-Nothdurfft und Proviand durch ihre äigene Commissarios versehen / und dieselbe

selbe Ihrer Kaiserl. Majest. und des Reichs commandirender Generalität anweisen / auff deren Erinnern auch gleich ohne Auffenthalt und Entschuldigung an die bestimmte Orth und Ende erheischender Nothturfft nach / anziehen zu lassen verbunden seyn sollen.

Extract Conclufi trium Collegiorum S.R.J. vom 11. ten
Mertz 1704.

Das weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen sowohl im Feld als denen Quartieren obliget / er auch nicht allein dieselbe mit denen Lebens-Mitteln sonderen auch anderen Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen / und an der Ver- und Beschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte / und denen in Annis 1673. / und 10. ten Novemb. 1674. den 20. ten / Junii 1681. ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß ein jeder Crähß sein ihm zugetheiltes Quantum Militare oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld / und in deren Quartieren in Marche und Remachen auß seiner äigenen Crähß-Cassen so wohl mit Brod / Haaber / Hey und Strohe Ordonanz-mässig als mit richtiger Bezahlung des Mönathlichen Soldts durch sein äigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen / und dem zu succurrirenden Crähß / und dessen Underthanen durch Abgang nöhtiger Provision damit nicht beschwerlich und überlästigt fallen solle / gestalten dan ein jeder Crähß für sein Reichs-Contingent an bequemen mit der hohen Generalität concertirenden denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen / und zwaren auch zu besserer Verpflegung der Trouppen an verschiedenen Orthten in Zeiten bevorab bey der erheischender grösserer Feindts-Gefahr eine solche Provision an Mehl / Haaber / Hey und Strohe nach dem Reichs-Schluß de Anno 1681. den 30. ten Januarii zu machen / und Magazin-Häuser zu bestellen hätte / so wenigst ein Jahr ihren Völckeren erklecklich / und man sich solcher jederzeit nach Nothturfft bedienen könne / etc.

Anderer Extract

Ordnemblich aber solle kein Feld-Herr / Crähß oder Stand dem andern mit Winter-Quartieren oder so genandten Stand und Retraichir-Quartieren oder sonsten beschwärlisch fallen / etc.

Fernerer Extract

Und nicht zugeben werden / daß durch ders Hoff-Cammer oder auch anderwerths durch particular Tractaten der Reichs Armée einige Mannschafft abgezogen / mithin diese geschwächet / ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen Gelegenheit habe / womit so wenig Ihrer Römischer Kaiserl. Majest. / und dem Reich. als denen in Allianzen mit Kaiserl. Majest. stehenden Potenzien bedient seyn wird /

inmassen selbige bereits dagegen / dahier und an anderen vornehmen Höffen sich beschwären / auch mit dem Reich keine Allians so lang nicht einzugehen sich verlauten lassen / biß die Reichs Armée nicht nur außs Papier / sondern ins Feld gestellt seyn würde / in solcher Consideration Ihre Römische Käyserl. Majest. Dero Reichs Väterliche Sorg (Insonderheit wo sich bey denen Cräyß Convocationen / und anderen Gestalten noch einige Hindernis eräygnen möchten / daß die Status armati mit anderen in selbigen Cräyßen dem jüngstern von Käyserl. Majest. ratificirten Reichs Schluß vom 17. ten Decembris 1702. gemäß / und auff beweglich per Memorialia sub N. 1. 2. beschehene Ansuchungen der Chur Rheimisch / und Fränckisch / auch übrigen oberen exponirter Cräyßen / und dem ganzen gemeinen Weesen bevorstehende Feyndts Gefahr zur Sach thun und mit ihrer bey handen habender Mannschafft dasselbe retten helfen mögten) hierin anzuwenden umb so lieber sich allergnädigst angelegen seyn zu lassen geruhen werden / als es auch / zc.

Extract Conclufitrium Collegiorum S. R. J. vom 4ten.
April. 1705.

Wobey denen so wohl Käyserl. als der Reichs Ständen in particulari auch Cräyß Trouppen in Corpore commandirender hoher Generalität nochmahlen ernstlich befohlen werden mögte / auff daß in mehrgedachtem Reichs Schluß vom 11. ten Martii vorigen Jahrs beliebte Marche und Quartier Reglement besser / als biß dahin geschehen / universaliter / und scharff zu halten / wohin sie dan auch ein jeder Cräyß oder Stand anzuweisen hätte / damit der schwere Kriegs Last durch Conservation Land und Leuten in die Harze außgehalten / und mit gleichen Bürden der Krieg geführet / nicht aber ein Stand durch des anderen / und sonderlich der Potentiorum ihre Trouppen durch Fouragierung / erpressendes Geld / und starcken Borspan / und viele andere Weiß ruiniret / auch zu fernerm Beytrag zu des gemeinen Weesens Nachthell / untüchtig gemacht werde / zc.

Zweyter Extract.

Als man auch die zuverlässige Nachricht erhalten / daß ein oder anderer Cräyß die ratificirte Reichs Schluß vom 17. ten Novembris 1702. und 11. ten Martii 1704. mit dem Füß der Mannschafft / und was darnach an anderen Kriegs Nothwendigkeiten zu prästiren wäre / von selbken zu ändern vermeinet / so ist weiter darfur gehalten / und geschlossen worden / daß solches als unzulässig / und ungewohnt von Reichs wegen ob pessimam consequentiam zu contradiciren / sothane Cräyß Directoria aber / wie hiermit beschehet / zu requiriren wären / die Reichs Schluß ungeändert conserviren zu helfen / zc.

Extract

Extract Conclufi trium Collegiorum S.R.J vom 30ten.
Mers. 1706.

Indergestalt die Reichs-Verfassung in ihrem gehörigen Stand erhalten werde/auch nachmahl an die Crantz- und Stände des Reichs denen erst angeführt- und vorherigen Reichs-Schlüssen Gemäß wiederholte Beschärffte Mandata ergehen zu lassen/ daß ein jeder Stand solchen gebühlich nachlebe/ und darwieder seine Benachbarte/oder andere Crantz und mit Stände auffeinige Weis nicht beschwehre / da aber ein oder anderer Stand darwieder durch seine/ so wohl zum Reichs Contingent gehörige/ als etwa in frembdem Sold stehende Trouppen/ entweder selbst thun/ oder durch die Seinige unterm Vorwand einer von denen Allyrten Potenzen beschehener Anweisung würde gebrauchen lassen/ so wohl wider die Stände selbst/ als deren untergebene hohe und niedere Kriegs-Officier/ auch mit Anhaltung dieser aller zugefügter Kosten und Schadenhalber sich so wohl zu Kriegs- als hernegst wieder erscheinenden Friedens-Zeiten denen Reichs-Constitutionen Gemäß zu erhalten/vorbehalten/ und darüber der Reichs Fiscal sein Ambt zu beobachten angewiesen seyn solle zc.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J. vom 17ten.
Februarii 1708.

Also seye ein jeder Reichs-Crantz- und Stand in allen obgemelten praestandis das Seinige darahn auch ohne Vortheil auff seine ärgene Kosten ohne anderer Ständen Beeinträchtigung Besag obangezogenen Reichs-Schlüssen zu concurriren/ und d loca Operationum den ganzhen Krieg hindurch zu practiren schuldig/ und verbunden. zc.

Extract Conclufi trium Collegiorum S.R.J.
vom 19ten. Maji. 1710.

Darunter aber die für Subsidiën militirende Mannschafft mit gerechnet/ und für Reichs-Contingentiä gezehlet/ und solcher massen alle Churfürsten/ Fürsten und Stände unentgeltlich zum besten der gemeiner Sach nach Inhalt so vieler Reichs-Schlüssen gegen die Feyndliche Cron Frankreich mit zusammen gesetzten Kräfften und Beystand der hohen Allyrten militiren sollen.

24
Ander Extract.

Nicht dahero der Inhalt aller vormahliger von Käyserl. Majestät allergrnädigst ratificirten Reichs. Schlüssen anhero zu widerholen / Krafft deren alle Reichs. Cränse / welche davon notorisch im Stand noch befinden / etwas beitragen zu können / ihr ihnen zu reparirtes hiebey nochmalen angeschlossenes Mannschafft's quantum, so fern selbiges durch exemption, moderation, oder fundbahre impossibilität nicht geschwächt / oder deren Mannschafft nicht anderwärts mittels obgedachten concertis schon gestellet worden / anden oberen Rhein zu der Rheins. Armée zu stellen / dasselbe unter sich zu subrepariren / und solches gedachten Reichs. Schlüssen Gemäh in allen und jeden auff äigene Kosten zu unterhalten / auch alles dasjenige sonsten zu beobachten / was die Reichs. Schlüsse Speciales in sich enthalten / und mit sich führen. &c.

Extract Conclufi trium Collegiorum S. R. J.
vom 26. März. 1712.

Wie nach declarirtem Reichs. Krieg ein jeder Cränse und darin gesetzener Stand des Reichs ohne Unterscheid / ohne exemption, Vertretung / Separation, Allignation mit Geld oder Quartier und vorgeschüzte / aber verworffene Ausflucht an Mannschafft nach damahliger Repartition Proviant, Ammunition, Magazin / Schiffbrueck / March Regiment commissariat Fuhr. Werk &c. Respeckstellen / praestiren / auff und einrichten sollte &c.

Extract

des

In Haag im Jahr 1712. zwischen denen Käyserlichen / und anderen auß dem Reich gewesenen bevollmächtigten über die besserer Reichs. Verfassung gemachten auch zu Wien und Regensburg eingefolgten Projects.

2do. Die Herstellung dieser Mannschafft von gesammbten Reichs. Cränsen nicht / sondern nur von einigen / die das Zhrige gethan / geschehen / ist theils bekant / theils aber zu demkünftigen Vorhaben darumb zu wissen / nicht sonderlich nötig / weiln aussere dem Burgundischen Cränse kein Real impedimentum, sondern eine solche Ursache gewesen / die (da absonderlich die hin und wider etwa gemachtte Conventions selbst zerfallen) in gar geringe Zeit von Ihrer Käyserl. Majestät gehoben / und hingelegt werden können.

Extract Käyserl. Commissions. Decrets de dato & diato Regensburg den 5ten. Junii. 1713.

Sonderen auch ein jeder Cränse sein ihm zugetheiltes quantum militare, oder Reichs. Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld und in denen Quartieren march. und remarchen auß seiner äigenen Cränse. Caissa, so wohl mit aller behöriger Nohtturfft Ordonnang mässig als mit

mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Soldts sein äigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen/ und dem zu succurrirenden Crantz/ und dessen Underthanen durch Abgang nöhtiger Provision damit nicht beschwerlich und überlästlig fallen solis.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 10ten
Junii 1713.

Wid wie von denen Verwilligten Reichs-Geldern kein Reichs-Mannschaftes Coningenten zu zahlen beschloffen seye / also wären zwar diese auch von niemand deren übrigen Reichs-Ständen denen diesen Krieg hindurch errichterem öffteren Reichs-Schlüssen zu wider zu unterhalten/ umb so weniger auff zu laden/ als Reichs-kündig/ daß diesen und vorigen Frangösischen Krieg die vordere Reichs-Crantz und Stände völlig von Freund und Feynd ruinirt/ und dennoch das ihrige ohn nachlässlich beitragen/ es müste also ein jeder Stand des Reichs seinen Pflichten gemäß dem Nohtleidenden Vaterland zu dessen/ und der Teutschen Freyheit Rettung bey zu stehen/ auch Mittel bey zu bringen auff andere Weiß von selbstem bedacht seyn/ auch keinen schädlichen Eingang zu anderer Ständen mehrerer Belästigung gesucht/ noch denen Reichs-Schlüssen zu wider gestattet werden.

Zweyter Extract.

Wid deme Zufolg Ihrer Käyserl. Majest. wie hiemit befehlet allerunterthänigst zu ersuchen wären/ ders allerhöchsten Orths zu verfüge/ daß obbesagte Ober-Rheinischen Crantz in denen jetzt und vor-mahls hier angebrachten Beschwährungen nach Inhalt vorigen Reichs-Gut achtens de dato den 27. März 1711. umb dessen allergnädigste Ratification Ihre Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären / billig maßsige Satisfaction verschafft und derselb/ wie auch andere Crantz und Stände fürs künftig mit dergleichen Excessen gänglich verschönet werden mögen.

Dritter Extract.

Wiso/ daß auff die Stände/ welche die Gelder zu bezahlen haben/ weder Assignationes auff Geld/ noch sonstem auff Winter-Quartier ertheilt und angewiesen werden sollen. &c.

Fernerer Extract.

Sonderlich den unterm 11. Martii 1704. fest zu besteben/ es wäre dann in calinotor: & necessitatis. oder da ein Stand wegen frembden überfall seiner Troupen zur äigener Defension selbstem benöthiget wäre/ welches ein solcher Stand &c.

Extract Conclusi Trium Collegiorum S. R. J. vom 23. ten
Julii 1713.

Wiso/ daß keine Assignationes auff Gelder oder Winter-Quartier ertheilt werden.

Num. 6^{to}.

Auszug der bey letzter Übergab der Statt Rheinberg mit dem Königl. Preussischen Commandirenden General Herren Grafen von Lutrum eingangener Capitulation.

§. 18.

Ce qui sera aussi observé à l'égard de ce qui regarde le Roi & S. A. S. E. de Cologne, comme aussi qu'il ne sera repris à la Majesté à sadite Altesse ou autres à leur service aucun argent ni frais de ce qui peut provenir des contributions que l'on a eu du Pais de Cleves, comme aussi des bestiaux, Chevaux ou autres choses qui pourroient avoir & é pris & enlevés sur le dit pais ou autre du Voisinage & memes de la place & Ville de Rhinberg & toute sa dependance. Accordé

Num. 7.

Auszug des zu Berlin im Jahr 1703. über die Erz-Stiftische Winter-Quartier errichteten Tractats.

§. 6^{tus}.

Von seithen Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät hiemit declarirt wird/ daß Ihrentwegen nirgens im Erz-Stift Cölln ins besonder im Ambt Rheinberg keine Simpla nach wie vor außgeschriben / auch erm. Churfürstl. Thumb-Capitul die Keltnerey zu Rheinberg nebst denen Zoll-gesfällen zu Urdingen beständig gelassen/ und die alte Bedienten in ihren vorigen Chargen wider restituirt werden sollen.

§. 13.

Sollen/ so bald die Winter-Quartier bezogen werden/ die Rationes so fur Gelderen geliefert werden/ cessiren/ und wollen gegenwärtigen Recels beyde contrahirende Theilen Ihrer Kayserl. Majestät der Königin in Engelland/ und dem Staat Communiciren/ auch dabey Instanz thun lassen / daß das Erz-Stift Cölln mit Marchen/ Einquartierungen/ und anderen Militar Prästationen hinführo allerdings/ so viel die raison de guerre leyden will/ verschönet/ oder wenigstens der Reichs-Constitution Gemäß dabey tractet werde/ damit solcher Gestalt das Erz-Stift desto mehr im Stand bleiben möge/ dasjenige zu prætkiren/ was Er durch diesen Vergleich über sich genohmen.

Num. 8.

E X T R A C T

An Ihre Königl. Majestät
in Preussen /

Vom Administrirenden Hochw. Chumb-Capitul
zu Cöllen den 29. Augusti 1713. erlassenen Schreibens.

Eure Königl. Majestät können Wir
mit gebührender Ehrerbietung anzuzei-
gen nicht entübriget seyn/was massen bey denen über die vom
Jahr 1706. bis hiehin von Dero Trouppen in hiesigen Erz-
Stiftischen Landen genossene Winter- und Sommer-Quartieren mit
Dero Geheimen Kriegs-Rhat von Happe verschiedentlich gehaltenen
Conferenzen sich geäußert habe / das selbige Zufolg des mit Ew. Königl.
Majestät Abgeleiteten Herren Batters Königl. Majestät Glorwürdigsten
Andenkens im Jahr 1703. zu Berlin errichteten Tractats eine Anzahl
von 2258720. Rationen an die Königl. Preussische Militz in jetzt bemerck-
ter Zeit zu liefern verbindlich worden seyn sollen ; Und wie nun nach deut-
licher Anweisung des sub. Num. 1. neben gehenden Status 2210237. in na-
tura würcklich abgetragen worden / kan der Ruckstand weiter nicht dann
auff 48483. Rationen sich belauffen / welche allerseitigem Anschlag nach in
Geld ad 8080. Reichsthaler 40. Stüber sich betragen ; nachdem Wir nun
zu Abtödtung dieses geringen Ruckstandes die in der Anlag sub Num. 2.
bemerckte Liquide-Posten / mit Vorbehalt anderer habender gerechter Ge-
gen-Forderungen / eingebracht / und angewiesen / das nebst Abzug erwehnt-
ten Residui dieser Erz-Stift 81735. Rhtl 76. stüb. über seine Schuldig-
keit zahlt : Hat gedachter Dero Geheimen Kriegs-Rhat den sub N. 3. bey-
gefüget gegen Statum, so dan sub N. 4. angeführte Notamina Uns zuge-
setzt / worin dan zwar die Vergütung deren wider den außtrucklichen In-
halt obangezogene Berlinischen Tractats in Statt und Ambr Rheinberg / auch
Unters Herrlichkeiten Alpen und Issum erhobener Simplen / wie auch Kell-
nerey und Zoll-Gefälle / fort deren in hingelegtem Monath Majo von Ew.
Königl. Majestät Trouppes denen Reichs-Satzungen und Gemeinsamen
Schlüssen zuwieder aufgeschriebenen Mund-Portionen / so dan genossener
und nach ärgenen Gefallen unter die Halbscheid des rechten Wehrts ange-
schlagener Grasung anerbotten wird ; Wie aber annehbens wegen der von
der Cron Engelland / und H.N. Staaten General denen vom Jahr 1706.
bis 1712. bequartierten für eine Ration zugesagter drey harter Rhtl eine
unvermuthete / und alle Billigkeit übersteigende / auch gegen hiesigen Erz-
Stift gar nicht bestehende Forderung von mehrged. Dero Geheimen
Kriegs-Rhat gemacht / und vorgebracht / so dan in berührten seinen Nota-
minibus darauff bestanden werden will / das an denen wieder den Tractat
aus hiesigem Land erhobenen Simplen / und Cammer-Gefällen / die hieraus
ver-

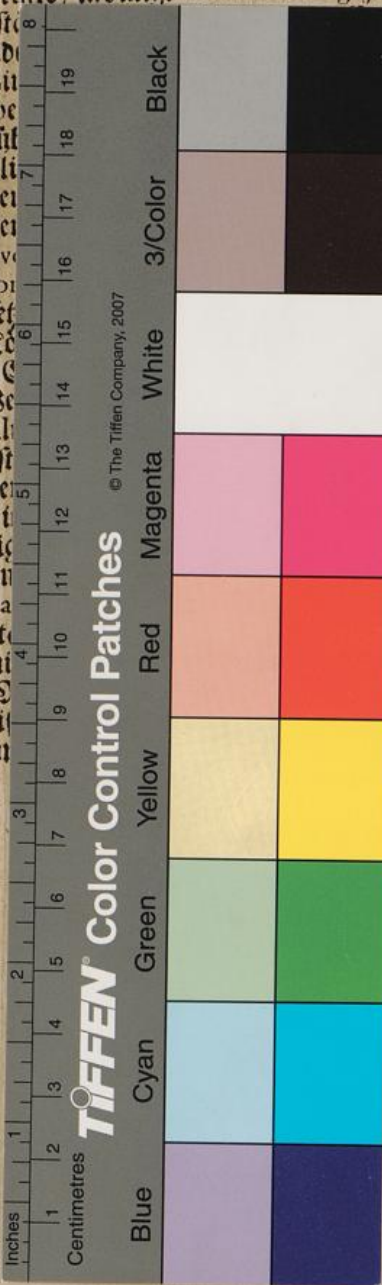
vermeintlich zu zahlen nötig gewesen Speesen abgezogen werden müssen /
 die in unserem Statu aufgeworfene Mund-Portionen auch nicht passiren
 könten / weilten darüber keine Liquidation gepflogen / und daß nur 1040.
 Mund-Portionen zu reichen seyen / nicht erfündtlich / von diesen Portionen
 auch in dem vormahls Communicirten Project nichts gemeldet / und über
 die im letztem Winter von Dero Panne-Witzischen Regiment genossene
 Mund-Portionen vorm Aufbruch auß denen Quartieren völlig Liquidirt/
 auch alle vorgekommene Excessen remediirt / über das zu justificiren seye /
 daß die à 1. Novemb. bis den 8. Decemb. 1713. in Kempen gestandene
 Dörfflingische 2. Compagnien auff den Erzh-Stift angewiesen gewesen /
 wegen welcher Postulaten und Einwürffen dan die vorgekommene Liquida-
 tion nicht hat zum Schluß gebracht werden können: Dahero werden Wir
 veranlaßet / Ew. Königl. Majestät hierüber den umständlichen und wahr-
 hafften Bericht / und zwar / so viel die Engell- und Holländische Rations-
 Gelder belanget / dahin Gehorsambst zu erstatten / daß zwar nicht ohne seye/
 was massen gedachte See-Potenzien die Vergütung einer Anzahl Ration-
 nen dem Bequartirten Erzh-Stift per 3. Rhlr harten Geldts angedeyen zu
 lassen im Jahr 1706. versprochen; Daß aber der Erzh-Stift durch Anneh-
 mung dieses freywilligen Erbietens mehrhochged. Potenzien sich verbind-
 lich gemacht habe / eine mehrere Anzahl Trouppen / und deren Verpflegung
 zu übernehmen / als in dem Berlinischen Tractat außtrucklich begriffen / und
 verabredet ist / solches wird mit Rechtlichem Bestand umb so weniger be-
 wehret werden können / als es dem litterlichen Inhalt und Verstand besag-
 ten Tractats gerad wiederstrebet / wohl erwogen Seine Königl. Majestät
 in Preussen Christmildesten Andenkens wegen der diesseiths übernommenen
 und zugesagter Anzahl deren specificirter Portionen und Rationen / diesen
 Erzh-Stift und Zugehörige Landen / von allen anderen Anweisungen und
 Belästigungen auff alle mögliche Weis zu entheben / und zu befreien / nach
 der Anlag sub Num. 5. miltiglich zugesagt / deswegen dan jezo unterm Vor-
 wand einer von anderen Potenzien dem bekantlich hart getruckten Erzh-
 Stift zum erwabigen Trost zugelegter Beysteuer die Belästigung nicht
 vermehret werden / fort was auff alle thunliche Weis abzukehren deut-
 lich übernommen / denen in Elend seufftenden Erzh-Stiftischen Underthan-
 nen nicht auff den Hals gezogen / und angewiesen werden kan; Wie es dan
 auch der selbst redender Billigkeit zuwieder seyn würde / daß der Erzh-
 Stift wegen der Engell- und Holländischer Beysteuer jede Ration per 10.
 stüber / so 5. Rhlr außmachen / bey der Liquidation validiren solle / da nicht
 allein bekant / was massen mit der Zahlung gar schlecht beygehalten worden /
 und annoch verschiedene Jahren völlig zurück stehen / sondern auch nur 3.
 harte Rhlr / welche nach hiesigem Cours des Gelds ad $3 \frac{1}{2}$ Rhlr sich be-
 lauffen / für jede Ration versprochen worden; Über dieses wohl zu erwe-
 gen ist / daß der Erzh-Stift das Equivalent des jenigen / so von Engell- und
 Holland bahr zahlt worden / an die Königl. Preussische Militz fast zweyfach
 prästirt: Dan für erst haben über den Berlinischen Tractat im Vest Reck-
 linghausen Jährlich gestandene Trouppes vermög sub N. 6. beyligender
 designation 93305. Rhlr 20. stüber weniger vergütet / als würcklich genos-
 sen. Fürs andere seynt an statt deren vermög Tractat-mässigen Reglements
 zu reichen Schuldiger 8. Pfund Hew auff jede Ration 10. ad 12. Pfund
 erzwin

erzungen worden / welches superplus binnen denen Liquidirenden sieben Jahren sich ad 15000. Rblr belauffet. Fürs dritte hat jedes im Rheinischen Erz-Stift gestandenes Regiment in denen Jahren 170⁸₉ ⁹₁₀ ¹⁰₁₁ ¹¹₁₂ 60. Douceurs Rationen täglich bekommen / welche sich ertragen 12720. Rblr. Fürs vierte seynd wieder das Tractat mäßiges Reglement die Vacante Services für die abwesende Officers allen Bedingens und Abbittens ungehindert erzungen ; Anbey Fürstens viele Generals- und Commissariats-Personen/welche auff andere nechst der Maas gelegene Derther der Service halber von der Allyrter Hoher Generalität nach Anlaß der Verlag sub N. 7. angewiesen gewesen/dem Erz-Stift aufgetrungen/und mit der Service bedienet. Über das 6teus gegen viel berührtes Reglement eine unzählbare Menge Dienst-führen Jahr für Jahr unentgeltlich gebraucht ; Weniger nicht siebentens bey vielen Durchzügen die in Befolg deren Reichs-Schlüssen und Reglements schuldige Zahlung des genossenen nicht geleistet worden / welche Beschwärmüssen viele tausenten und weit mehr / als die empfangene wenige Engell- und Holländische Gelder sich ertragen / dem Erz-Stift gekostet haben ; Und wan schon hierwieder eingewendet werden wolte / daß der Erz-Stift oberzehlte Belästigungen freywillig abgetrage/und daher darüber keine Nach-Rechnung zu machen habe : So werden doch Ew. Königl. Majestät nach der Jhro beywohnender höchster penetration hoffentlich ermessen / daß es wieder die Billigkeit strebe / einen Getreuen Reichs-Mitthand/welcher dero Trouppen so viele Jahren bis fast zu seinem außsersten Verderb verpfleget / hingegen die zugesagte Abwendung anderer Trouppen/wie auch den verhofft- und vertrösteten Vortheil mit denen Reichs- und Crantz prætandis , und anderen Belästigungen verschönet zu bleiben/gar nicht empfunden hat / mit unverdienter Schärffe in der Anforderung zu tractiren / das gerechtes aber/und den Wehrt des Forderenden weith übersteigendes außser behörender Acht zu lassen. Wie dan gleichfalls der Equität allerdings unähnlich ist / daß die an Ew. Königl. Majestät etliche Jahren her den Sommer hindurch zu Rempen gestandene Trouppes, wie auch an Dero Panne-Witzisches Regiment im hingelegten Winter gelieferte Mund-Portiones dem erschöpfften Erz-Stift nicht zum guten gedeihen solten / da nicht verabredet werden kan / da selbige zu des Erz-Stiftischen Underthans höchsten Beschwehr erzungen seyen / der Berlinischer Tractat aber bewehret / daß der Erz-Stift zu deren Reichung nicht gehalten gewesen / und es ein unstatthaffter Vorwurff seye / ob könne nicht behauptet werden / daß der Erz-Stift wehrenden Tractat nur 1040. Mund-Portiones jährlich schuldig gewesen seye / zumahlen vielerwehnter Tractat außstrucklich nachführet / daß weiter nicht / dan für 2. Regimenten Cavallerie, so mehr nicht dan 1040. Mund-Portionen Reglement-mäßig zu forderē haben / die Portionen zu geben seyen / und obwohl in dem vorherigen Liquidations-Proiect diese Mund-Portionen nicht außgeworffen worden / so folgt doch nicht / daß selbige umb des willen bey würcklich vornehmender / und von Ew. Königl. Majestät Ministren , auff eine ganz unvermuthete Arth anlegender Liquidation nothwendig quitt geschlagen werden müssen / vielmehr hatten wir verhofft / es würde die Armuth des durch die überstandene harte Winter-Quartier / und andere Trangsahlen / deren Abkehrung / durch Erfüllung des Berlinischen

10
schen Tractats / Wir uns promittirt hatten / in äusserstes Verderb gestürz-
ten Erzb. Stifts / in billige Consideration gezogen / und alles von Ew. Kö-
nigl. Majestät Troupes erweislich genossenes in der Rechnung passiret /
auch absonderlich wegen der an Dero Pannevisches Regiment den
ganzen Winter hindurch gereichter Mundportionen die geringste Wi-
dersprach bey der Liquidation nicht gemacht werden / indeme selbiges
bekäntlich über den Tractat einlogirt worden / und es ein offenbahrer auch
Augenblicklich erweislicher Geschichts Irthumb ist / dasz vorderen Rück-
ung auß denen Quartieren die genossene Mundportionen gut gemacht
worden seyen / gleich dan Uns eben wenig aufgebürdet werden kan / dasz
die à 1. Novemb. bis 8. Decemb. 1710. zu Keimpen verpflegte zwey Dörff-
lingische Compagnien auff den Erzb. Stift angewiesen seyen / indeme so
viel die Ersetzung des genossenen belanget / denen Reichs. Satzungen / wie
auch Ew. Königl. Majestät March.-Reglement nach gung ist / dasz selbige
in hiesigem Erzb. Stift gestanden / und die bescheinigte Rationes genossen
haben. Welchem nach dan zu Ew. Königl. Majestät Angestambter Ge-
müths. Billigkeit Wir das gänzlichs Vertrauen stellen / Sie werden
obige Umstände Ihrer Erheblichkeit nach gdt erwegen / und wegen der
empfangener an Dero Troupes in Equivalenti überflüssig und ohne
Schuldigkeit zum besten gediehener Engell. und Holländischer Rations-
Gelder einige Forderung zu machen gar nicht gemeint / sondern vielmehr
genäigt seyn / nach so auffrichtig / und in überflus von Uns erfüllten Ber-
linischen Tractat, allinge Dero Troupes auß hiesigem Erzb. Stift zu zie-
hen / die Statt und Ambt Rheinberg / wie auch Herrlichkeiten Alpen und
Issum / mit allen hiesiger Erzb. Bischofflichen Kirchen zugehörigen Ge-
fällen / und Nutzbarkeiten zu raumen / und im Stand / wie selbige von dem
Erzb. Stift vorhero besessen / abzutretten / fürters hin auch die Respira-
tion, umb zu dem Gemeinen Weesen etwas beytragen zu können
angedeyen zu lassen &c.



schen Tractate / Wir uns promittirt hatten / in außersichs Verderb gestürck
 ten Erz:Stifts / in billige Consideration gezogen / und alles von Ew. Kö-
 nigl. Majestät auch absonderlich in der Rechnung palliret /
 ganzen Bittersprach be- in der Rechnung palliret /
 bekäntlich ist / Augenblickli- Bisches Regiment den
 ung auß den Portionen die geringste Wi-
 worden seyn / gebürdet werden kan / dasz
 die à r. Novem- pen verpflegte zwen Dörff-
 lingische Con- erwiesen seyn / indeme so
 viel die Erset- n Reichs: Saktionen / wie
 auch Ew. Kö- nach gung ist / dasz selbige
 in hiesigem C- cheinigte Rationes genossen
 haben. We- Majestät Angestambter Ge-
 muths: Bill- wnen stellen / Sie werden
 obige Umbst- t erwegen / und wegen der
 empfangene- enti überflüssig und ohne
 Schuldiget- and Holländischer Rations-
 Gelder einig- gemeint / sondern vielmehr
 genügt seyn- usz von Uns erfüllten Ber-
 linischen Tra- esigem Erz:Stift zu zie-
 hen / die St- h Herrlichkeiten Alpen und
 sum / mi- i Kirchen zugehörigen Ge-
 fallen / und Stand / wie selbige von dem
 Erz:Sti- ters hin auch die Respira-
 tion, un- s beytragen zu können
 c.



in der Rechnung palliret /
 Bisches Regiment den
 Portionen die geringste Wi-
 werden / indeme selbiges
 und es ein offenbahrer auch
 nb ist / dasz vorderen Ruck-
 nd: Portionen gut gemacht
 gebürdet werden kan / dasz
 pen verpflegte zwen Dörff-
 erwiesen seyn / indeme so
 n Reichs: Saktionen / wie
 nach gung ist / dasz selbige
 cheinigte Rationes genossen
 Majestät Angestambter Ge-
 wnen stellen / Sie werden
 t erwegen / und wegen der
 enti überflüssig und ohne
 and Holländischer Rations-
 gemeint / sondern vielmehr
 usz von Uns erfüllten Ber-
 esigem Erz:Stift zu zie-
 h Herrlichkeiten Alpen und
 i Kirchen zugehörigen Ge-
 Stand / wie selbige von dem
 ters hin auch die Respira-
 s beytragen zu können
 c.



